



Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Unseren Bestellungen liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auch die vorbehaltlose Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu den anderen Bedingungen.

2. Bei laufender Geschäftsverbindung gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Bestellungen, auch wenn deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird.

II. Schriftform

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns bindend. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.

III. Lieferfristen

1. Vereinbarte Lieferfristen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder bereits eingetreten, hat der Auftragnehmer uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.

2. Der Auftragnehmer ist uns zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er sie nicht zu vertreten hat.

IV. Zahlungen

1. Der vereinbarte Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung der Ware durch den Auftragnehmer und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.

V. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und sonstigen Regelungen entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab der Anlieferung am Erfüllungsort. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung hat der Auftragnehmer unverzüglich nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die Kosten der Nachbesserung einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Transport-, Wege- und Arbeitskosten trägt der Auftragnehmer. Unser Recht, Lieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelfreien Werkes zu verlangen, bleibt vorbehalten.

4. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Rücktrittsrecht und etwaige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzlich angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

VI. Sicherheit und Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist hinsichtlich aller von ihm ausgeführten Lieferungen für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und sonstigen Regelungen – insbesondere aller sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen wie z. B. der EU-Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Europäischen Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) – verantwortlich. Er hat alle Liefergegenstände gemäß den einschlägigen europäischen Richtlinien für gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe und Zubereitungen zu kennzeichnen. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Bauteile hierfür haben den Anforderungen der RoHS-Richtlinie und der zur Umsetzung dieser Richtlinie ergangenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Regelungen zu entsprechen. Außerdem sind auch die Bestimmungen der REACH-Verordnung durch den Auftragnehmer einzuhalten. Zum Nachweis dafür, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten sind, hat der Auftragnehmer uns sämtliche hierfür notwendigen Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und sonstigen Belege kostenfrei auszuhändigen.

VII. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer sichert zu, dass bei der Ausführung des Auftrags sowie bei der Lieferung und der Benutzung des Liefergegenstandes keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns von allen Kosten und Aufwendungen frei, die uns im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

**VIII. Geheimhaltung**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch die Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen kaufmännischen und technischen Informationen strengstens vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die geheim zu haltenden Informationen ohne Pflichtverletzung des Auftragnehmers allgemein bekannt sind oder dem Auftragnehmer von dritter Seite zugänglich gemacht werden.

2. Zur Ausführung des Auftrages überlassene Unterlagen und Informationen bleiben unser Eigentum. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Sie gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über und sind uns bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses kostenfrei auszuhändigen.

IX. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Anwendung.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen unser Sitz in Dillingen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Dillingen.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck zulässigerweise möglichst gleichkommend verwirklichen.

2. Der Auftragnehmer darf Rechte gegen uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen, es sei denn, es handelt sich um die Abtretung einer Geldforderung, die von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes machen wir darauf aufmerksam, dass wir im Rahmen unserer Geschäftsverbindungen Daten speichern und mit EDV verarbeiten.